

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240027 vom 6. November 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG240027

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240027 du 6 novembre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG240027 del 6 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 12. September 2024 ging am 24. September 2024 beim Bezirksgericht ein (D1/1/45). Mit Präsidialverfügung vom 7. Oktober 2024 (act. 50) wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie dem Privatkläger Frist zur schriftlichen Bezifferung und Begründung allfälliger Zivilansprüche angesetzt. Innert Frist wurden keine begründeten Zivilansprüche eingereicht. In der Folge wurde die Verhandlung im Verfahren gegen den Beschuldigten sowie gegen die drei weiteren Mitbeschuldigten (Geschäfts-Nr. DG240028, DG240029 und DG240030) auf den 7. und 8. April 2025 festgesetzt (act. 53). Nachdem D. _____ (Beschuldigter im Verfahren DG240029) aufgrund einer notfallmässigen Hospitalisation nicht zur Verhandlung erschien, wurden die Parteien erneut vorgeladen und die Hauptverhandlung auf den 20. und 21. Oktober 2025 festgesetzt (vgl. act. 65). Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 teilte Rechtsanwalt Y2. _____ namens D. _____ mit, dass dieser auf seine Stellung als Privatkläger verzichte (act. 70 im Verfahren DG240029).

E. 1.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Schwierigkeit und

- 16 - Bedeutung des Falls sind als durchschnittlich einzustufen. Der Aufwand über alle vier Verfahren betrachtet jedoch überdurchschnittlich hoch. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr für jedes Verfahren auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostenaufstellung der Staatsanwaltschaft (vgl. D1/41).

E. 1.2

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Wird eine beschuldigte Person nur

teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen, sind ihr die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen (BSK StPO-Domeisen, N 6 zu Art. 426; BGer 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016, E. 3.2.2).

E. 1.3

Vorliegend wird der Beschuldigte vom Hauptvorwurf des Raufhandels freigesprochen. Ein Schuldspruch ergeht lediglich bezüglich der Vorwürfe des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz. Diese Vorwürfe sind von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass auch der Aufwand grösstenteils im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Raufhandels steht. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, dem Beschuldigten die Gebühren lediglich im Umfang von einem Fünftel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Auch die Auslagen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Raufhandels sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Aufzuerlegen sind dem Beschuldigten einzig die Auslagen im Zusammenhang mit der DNA-Spurenwertung der beschlagnahmten Pistole.

E. 2

Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 9 und Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime in dubio pro reo ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (statt vieler BGE 127 I 38, E. 2a). Es ist mithin Aufgabe der Anklagebehörde, der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten rechtsgenügend nachzuweisen.

- 5 -

E. 2.1

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren

- 17 - (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei auch hier die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 2.2

Rechtsanwalt X._____ macht gesamthaft eine Entschädigung von Fr. 21'463.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (vgl. act. 61 und act. 72). Die Aufstellung der Bemühungen und Auslagen ist nicht zu beanstanden. Darin noch nicht enthalten ist der Aufwand für die Teilnahme an der Verhandlung, der Urteilseröffnung sowie für die Nachbesprechung des Urteils mit dem Beschuldigten. Dafür sind zusätzlich rund 9 Stunden

zu entschädigen. Abzuziehen sind hingegen die geltend gemachte Reisezeit sowie die Barauslagen für den zweiten Verhandlungstag, welcher nicht beansprucht werden musste. Es erscheint daher angemessen, das Honorar des amtlichen Verteidigers auf pauschal Fr. 23'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Davon wurde durch die Staatsanwaltschaft bereits ein Betrag von Fr. 10'789.30 entschädigt (vgl. D1/21/14).

E. 2.3

Vorliegend rechtfertigt es sich, die Kosten der amtlichen Verteidigung vollständig und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgte im Zusammenhang mit der beantragten Untersuchungshaft bezüglich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Raufhandels sowie der diesbezüglich drohenden Freiheitsstrafe (D1/17/4). Der auf die Vorwürfe des Vergehens gegen das Waffengesetz entfallende Aufwand der Verteidigung ist vernachlässigbar. Zudem ist unklar, ob überhaupt eine amtliche Verteidigung bestellt worden wäre, wenn es lediglich um die Beurteilung dieser Vorwürfe gegangen wäre. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 18 -

E. 2.4

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass keine Grundlage für die Zuschreibung einer Genugtuung besteht, nachdem die erstandene Untersuchungshaft vollständig an die Geldstrafe angerechnet wurde. VI. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a und d WG. 2. Vom Vorwurf des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 84 Tage durch Haft erstanden sind. Die Probezeit wird auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. Juni 2024

beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet, sobald die Urteile gegen sämtliche Mitbeschuldigte (Verfahren-Nr. DG240027-E, DG240028-E, DG240029-E, DG240030-E) rechtskräftig sind: Defekte Teleskop-Schlagrute, A017'109'487 ■ 1 Stück Schieferstein, A017'109'534 ■ 2 Kunststoffteile, schwarz, A017'109'636 ■ 1 Ast, A017'109'681 ■ 1 Metallstiel, A017'109'761 ■ 1 Glasscherbe, A017'109'829 ■ 3 Bruchstücke Schieferstein, A017'113'472 ■ 1 Haarbüschel, A017'113'552 ■

- 19 - Taschenmesser, Marke «Victorinox», A017'103'376 ■ 1 Dönerbox leer, A017'094'803 ■ Klappmesser, KS Tools, A017'493'219 ■ 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom

E. 3

Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 StPO; statt vieler BGE 124 IV 86, E. 2a). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das

Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhoben ist (vgl. OGer SB130248 vom 26. August 2014, E. 3.2; OGer SB140051 vom 23. September 2014, E. 2.2, je mit Hinweisen). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 124 IV 86, E. 2a). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen.

E. 3.1

Für eine Bestrafung nach Art. 133 StGB hat die Anklägerin dem Beschuldigten nachzuweisen, dass er sich aktiv an der wechselseitigen Auseinandersetzung beteiligt hat. Die Anklägerin erblickt die objektive Tatbestandsmässigkeit der Handlungen des Beschuldigten darin, dass es gemäss Anklageschrift im Rahmen der

- 7 - Auseinandersetzung zu einem Gerangel gekommen sei, anlässlich welchem auch der Beschuldigte auf nicht bekannte Art und Weise auf E. _____ eingeschlagen habe (D1/45 S. 3 zweiter Absatz).

E. 3.2

Bezüglich des Tatablaufs stützt sich die Anklägerin grösstenteils auf die Aussagen der Beteiligten. Diesbezüglich ist allgemein zu berücksichtigen, dass die Aussagen sämtlicher Beteiligten zum Tatgeschehen äusserst vage sowie oberflächlich sind und alle Beteiligten wiederholt von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten. Mit den getätigten Aussagen lässt sich – auch mit Blick auf die weiteren im Recht liegenden Beweismittel und Indizien – nur schwer ein logischer bzw. nachvollziehbarer Tatablauf rekonstruieren. Auch die Staatsanwältin räumte anlässlich der Hauptverhandlung ein, dass nie abschliessend herausgefunden werden konnte, was sich zum Tatzeitpunkt tatsächlich abgespielt habe. Die Ermittlungen hätten lediglich "Fragmente einer Version von Wahrheit" hervorgebracht (act. 73 S. 2).

E. 3.3

Was die Tatbeteiligung des Beschuldigten am Raufhandel betrifft, so erschöpft sich der rechtserhebliche Tatvorwurf darin, dass ihm vorgeworfen wird, E. _____ auf unbekannte Art und Weise geschlagen zu haben.

E. 3.4

Diesen Vorwurf stützt die Anklägerin einzig auf die Aussagen von E. _____. Dieser machte jedoch während des gesamten Verfahrens keine konkreten Aussagen zur Beteiligung des Beschuldigten an der tätlichen Auseinandersetzung. Anlässlich seiner ersten Hafteinvernahme vom 18. Februar 2023 führte er aus, dass alle drei gekommen seien und ihn angegriffen hätten (D1/3/1 F/A 67). Auf die Frage, wer ihn geschlagen habe, führte er aus, dies nicht zu wissen (D1/3/1 F/A 69). Auf die darauffolgende Frage, ob es einzelne Personen oder mehrere gewesen seien, die ihn geschlagen hätten, führte er dann im Widerspruch zu seiner vorherigen Antwort aus, dass alle ihn geschlagen hätten (D1/3/1 F/A 70). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 27. Februar 2023 wurde E. _____ konkret danach gefragt, was der Beschuldigte getan habe. Auf diese Frage führte er aus, dass er lediglich beobachtet habe, wie dieser versucht habe, einen Gegenstand aus einer Schachtel auf der Kommode in seinem Zimmer herauszunehmen (D1/8/1 S. 5 f.). Bezüglich der Schläge führte er aus, dass er mehrmals geschlagen worden sei, von wem und

- 8 - wie wisse er jedoch nicht (D1/8/1 S. 13). Als E. _____ im Rahmen der zweiten Konfrontationseinvernahme vom 12. Mai 2023 darauf angesprochen wurde, dass er in der Hafteinvernahme ausgeführt habe, dass alle ihn geschlagen hätten, führte er lediglich aus, dass er auf seine früheren Aussagen verweise und keine weiteren Aussagen mache. Erneut nachgefragt, wer "alle" seien, führte E. _____ aus, dass es ja drei Personen waren, die bei ihm zu Hause gewesen seien. Alle diese drei meine er damit (D1/8/2 S. 13). Auch anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. Oktober 2023 führte E. _____ lediglich sehr allgemein aus, dass "sie" ihn angegriffen, geschlagen und mit einem Messer attackiert hätten (D1/3/3 F/A 5). Wer mit "sie" genau gemeint ist, kann aus seinen Aussagen nicht geschlossen werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er in derselben Einvernahme erneut ausführte, dass er nicht gesehen habe, wer ihn geschlagen habe (D1/3/3 F/A 7). Auch auf die konkrete Frage, ob der Beschuldigte ihn auch geschlagen habe, führte er aus, dass er nicht gesehen habe, wer ihn geschlagen habe (D1/3/3 F/A 34). Im Rahmen der letzten Konfrontationseinvernahme vom 6. Februar 2024 wurde E. _____ erneut danach gefragt, wer damit gemeint sei, wenn er ausführe, dass "alle" auf ihn losgegangen seien, wobei er erneut ausführte, dass damit alle gemeint seien, die jetzt anwesend seien (D1/8/3 S. 4). Als er später dazu befragt wurde, von wem und mit welchen Gegenständen er geschlagen worden sei, wollte er sich dann jedoch wieder nicht mehr äussern, da er nichts gesehen habe (D1/8/3 S. 6).

E. 3.5

Mit Ausnahme der sehr allgemeinen Aussage von E. _____, wonach er von allen geschlagen worden sei bzw. alle auf ihn losgegangen seien, wurde der Beschuldigte nicht belastet. Die belastenden Aussagen von E. _____ stehen im klaren Widerspruch zu seinen anderen Aussagen, wonach er nicht gesehen habe, wer ihn geschlagen habe. Insbesondere konkret auf den Tatbeitrag des Beschuldigten angesprochen, führte er aus, nicht zu wissen, ob dieser ihn auch geschlagen habe.

E. 3.6

Dass E. _____ nicht genau weiss, wer ihn geschlagen hat, erscheint aufgrund des Gerangels sowie der engen örtlichen Verhältnisse glaubhaft. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Auseinandersetzung in der Nacht erfolgte, im Rahmen des Gerangels die Glühbirne im Zimmer kaputt ging und es somit dunkel war, was

- 9 - E. _____ selber als Grund anführte, weshalb er nicht sagen könne, wer ihn geschlagen habe (D1/3/3 F/A 7). Alleine aufgrund dieser unspezifischen und allgemeinen Belastung lässt sich eine aktive Beteiligung des Beschuldigten an der tätlichen Auseinandersetzung nicht rechtsgenügend erstellen.

E. 3.7

Der Beschuldigte wird von den weiteren Beteiligten nicht belastet. Im Gegenteil führte C. _____ aus, dass der Beschuldigte nichts gemacht habe (D1/5/2 F/A 11). Auch wenn bezüglich der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gewisse Zweifel bestehen, so ist zu berücksichtigen, dass er sowohl seinen eigenen als auch den Tatbeitrag seines Bruders D. _____ eingeräumt hat (vgl. D1/5/2 F/A 9). Es erschliesst sich deshalb nicht, weshalb er den Beschuldigten zu Unrecht in Schutz nehmen sollte.

E. 3.8

Es liegen auch keine weiteren Beweismittel vor, welche eine Beteiligung des Beschuldigten an der Auseinandersetzung stützen würden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass anlässlich der körperlichen Untersuchung keine DNA-Spuren von E._____ im untersuchten Fingernagelschutz oder der sich auf seinen Kleidern befindlichen Blutspuren sichergestellt werden konnten (vgl. D1/16/4 S. 5 ff.). Auch dies lässt daher nicht auf einen körperlichen Kontakt des Beschuldigten mit E._____ schliessen.

E. 3.9

Unter Würdigung sämtlicher Beweismittel und Indizien lässt sich daher nicht rechtsgenügend erstellen, dass sich der Beschuldigte an der wechselseitigen Auseinandersetzung beteiligte, indem er E._____ schlug. Eine anderweitige Beteiligung wird dem Beschuldigten in der Anklage nicht vorgeworfen. Es spielt mithin auch keine Rolle, ob sich der weitere Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellen lässt. Dem Beschuldigten lässt sich kein strafbares Verhalten im Sinne von Art. 133 StGB nachweisen, weshalb er von diesem Vorwurf freizusprechen ist. C. Dossier 2 1. Sachverhaltsdarstellung

- 10 -

E. 4

Tatkomponente

E. 4.1

Was die objektive Tatschwere betrifft, ist zu beachten, dass es sich bei der Pistole um eine äusserst gefährliche Waffe mit erheblichem Verletzungspotential handelt. Zumal der Beschuldigte jedoch kein Magazin zur Waffe besass, war sie nicht einsatzbereit. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei einem Teleskopschlagstock um eine Waffe mit geringerem Verletzungsrisiko. Nebst dem unberechtigten Erwerb und Besitz, trug der Beschuldigte den Schlagstock zudem auf sich und wäre wohl auch bereit gewesen, diesen einzusetzen. In objektiver Hinsicht ist das Verhalten bezüglich des Teleskopschlagstocks daher klar das schwerere Delikt, wobei in beiden Fällen von einem leichten Verschulden auszugehen ist.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich im Besitz dieser beiden verbotenen Waffen war. Insbesondere mit dem illegalen

- 13 - Erwerb einer Schusswaffe offenbarte der Beschuldigte zudem eine nicht unerhebliche kriminelle Energie. Es ist kein nachvollziehbarer Grund für den Besitz dieser verbotenen Waffen ersichtlich. Insgesamt ist jedoch auch in subjektiver Hinsicht von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Es erscheint angemessen, die Einsatzstrafe für den unrechtmässigen Besitz sowie das Tragen des Schlagstockes auf 55 Tagessätze festzusetzen. Die angemessene Einsatzstrafe für den unrechtmässigen Besitz der Pistole ist auf 40 Tagessätze festzusetzen. Diese ist mit 30 Tagessätzen zu asperieren.

E. 5

Täterkomponente Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (vgl. Prot. S. 22 ff.) ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Straferhöhend zu berücksichtigen sind die Vorstrafen, welche jedoch nicht einschlägig sind. Was das Nachtatverhalten betrifft, ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte grundsätzlich kooperativ verhielt und sich zum Schluss der Untersuchung bezüglich der

beiden Vergehen gegen das Waffengesetz auch geständig zeigte. Das Geständnis bezüglich des Besitzes der Pistole erfolgte jedoch erst, nachdem ein Gutachten zur DNA-Spurenwertung (D5/12) vorlag. Davor verweigerte er dies- bezüglich die Aussage (D5/3 S. 8 f.). Bezüglich dieses Vorwurfs hat das Geständnis die Untersuchung daher nicht wesentlich erleichtert. Insgesamt erscheint es ange- messen, die Strafe unter Berücksichtigung der Täterkomponente leicht auf 90 Ta- gessätze zu erhöhen.

E. 6

Tagessatzhöhe

E. 6.1

Während die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters zu bestimmen ist, wird die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirt- schaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstüt- zungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt, wobei ein Tagessatz in der Regel mindestens Fr. 30.– sowie höchstens Fr. 3'000.– betragen darf (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB).

- 14 -

E. 6.2

Der Beschuldigte befindet sich derzeit in Haft und erzielt folglich kein Einkom- men. Er ist verschuldet und verfügt über kein Vermögen (vgl. Prot. S. 22 f.). Auf- grund seiner sehr bescheidenen finanziellen Verhältnisse erweist es sich als ange- messen, den Tagessatz auf das gewöhnliche Minimum von Fr. 30.– festzusetzen.

E. 7

Auszufällende Strafe Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskomponenten ist der Beschul- digte mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. Strafmilde- rungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 8

Vollzug der Strafe

E. 8.1

Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe grundsätzlich auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Voraus- setzung für den bedingten Strafvollzug ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Grundsätzlich wird die günstige Prognose vermutet, diese kann jedoch widerlegt werden. Das Gericht hat bei der Prognosestellung ein möglichst umfassendes Bild der Täterpersönlichkeit zu zeichnen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind ne- ben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGer 6B_38/2013 vom 8. Juli 2013, E. 2.2.1; OFK StGB-HEIMGARTNER, 22. Auflage 2025, Art. 42 N 6 ff.).

E. 8.2

Wie bereits ausgeführt, ist im heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte durch die erstandene Untersuchungshaft genügend beein- druckt zeigt, um

nicht erneut straffällig zu werden. Die Strafe ist daher bedingt auszusprechen. Daran anzurechnen ist die erstandene Haft im Umfang von 84 Tagen (Art. 51 StGB). Die Probezeit ist aufgrund der beiden Vorstrafen auf drei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 15 - IV. Beschlagnahme 1. Gegenstände und Vermögenswerte können im Strafverfahren zur Beweismittelsicherung, im Hinblick auf eine spätere Einziehung, zur Restitution aber auch zur Kostendeckung oder zur Sicherung einer Ersatzforderung beschlagnahmt werden (Art. 263 Abs. 1 StPO; Art. 71 Abs. 3 StGB). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. 2. Der Beschuldigte beantragt die Einziehung und Vernichtung des Teleskopschlagstocks sowie der Pistole (vgl. act. 74 Rz 34). Da es sich dabei um verbotene Waffen handelt, sind diese einzuziehen und zu vernichten bzw. dem Forensischen Institut (FOR) zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. Die weiteren durch die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 25. Juni 2024 (D1/28/33) einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände sind – mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände sämtlicher Beschuldigten – einzuziehen und zu vernichten, sobald die Urteile gegen sämtliche Beschuldigten rechtskräftig sind. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 12

September 2024 beschlagnahmte Pistole "Smith & Wesson" (A'017'146'586) wird eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 6. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'300.00 Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 5'756.85 Gutachten/Expertisen Fr. 75.80 Auslagen Untersuchung Fr. 50.00 Auslagen Datensicherung Fr. 23'000.00 Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. Barauslagen und MWSt.); davon bereits bezahlt Fr. 10'789.30 mit Akontozahlung vom 11. Juli 2023 Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel. 7. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.– sowie die Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'300.– werden dem Beschuldigten zu einem Fünftel auferlegt. Zudem werden dem Beschuldigten die Kosten für Gutachten/Expertisen im Umfang von Fr. 1'796.50 (IRM 1015 855 DNA-Profil) auferlegt. Im Übrigen werden die Kosten, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung, definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 8. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an den Beschuldigten (überreicht), ■ den amtlichen Verteidiger (überreicht), ■

- 20 - die amtlichen Verteidigungen in den Verfahren DG240028-E, ■ DG240029-E und DG240030-E (überreicht), die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... (überreicht), ■ das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz ■ 1A, 3003 Bern, und als begründetes Urteil an den amtlichen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A, ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben ■ gemäss § 54a PoIG, die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, per E-Mail an ■

asservate@kapo.zh.ch, unter Hinweis auf Ziffern 4 und 5, das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich, die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, ■ Postfach, 8090 Zürich. 9. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer,

- 21 - Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. _____

BEZIRKSGERICHT HINWIL Die Vorsitzende: Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Waldner-Vontobel M.A. HSG A. Friedrich

- 22 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.